

**Gegenstand: Flugplatz Speyer;  
Anfrage des FWS-Ratsmitgliedes Dr. Mohler vom 11.09.2016  
Vorlage: 1999/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Herr Dr. Mohler bezeichnet die stattgefundene Flugschau und den Absturz einer Maschine als aktuellen Anlass für die Anfrage. Die defizitäre Einrichtung sei wirtschaftlich nicht tragbar für eine verschuldete Stadt wie Speyer und eine erhebliche Lärmquelle. Er bezeichnet den Flugplatz als anachronistische Verschwendung und gefährlichen Unsinn.

In der Beantwortung führt der Vorsitzende aus, dass sich der Flugplatzbetreiber hinsichtlich des Fluglärms an die Vorgaben des gültigen Planfeststellungsbeschlusses hält, der die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen abbildet. Vermutete Verstöße sind über die Luftaufsicht am Flughafen Hahn zu ahnden. Die Privat- und Sportflieger unterliegen nicht den Restriktionen der Geschäftsfliegerei.

Bezüglich der Kosten rechnet er vor, dass der Anteil der Stadt am Verlustausgleich über die Verkehrsbetriebe Speyer rund 70.000 € betrug. Gleichzeitig zahlt die FSL jedoch 60.000 €/Jahr im Zuge der Landebahnverlängerung an die Stadt. Weiterhin bezahlt die FSL an die FSG ca. 100.000 € Miete im Jahr. Der Stadt fließen davon 50.000 € zu. Im Ergebnis stehen dem Verlustausgleich in Höhe von 70.000 € Einnahmen von 110.000 € entgegen, der Saldo ist mit 40.000 € also positiv.

Der Verkehrslandeplatz Speyer ist eine wichtige Verkehrs-Infrastruktureinrichtung innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN), wie z.B. auch die Fernwärme, die GML oder die Tierkörperbeseitigung. Dies ist auch in einem entsprechenden Mobilitätsgutachten der MRN festgestellt; der Verkehrslandeplatz ist für die regionale Wirtschaft von Interesse. Hinsichtlich des wiederholt zitierten Attributs "unverzichtbar" sollte Herr Dr. Mohler bitte die Fundstelle angeben, da eine solche Formulierung nicht bekannt ist.

Die Gefahren eines Flugplatzes sind erkannt. Sie bestehen auch beim motorisierten Verkehr oder der Energiegewinnung, ohne dass damit die Forderung nach Abschaffung verbunden wäre. Zur Sicherheit trägt das verbesserte GPS-Verfahren bei, das im Rat bereits vorgestellt wurde. Von der Vorgabe des Sichtfluges wird nicht abgewichen. Großschadens-Katastrophenschutzpläne gibt es bei der Stadt, der Feuerwehr und der Polizei; sie werden laufend fortgeschrieben, aktuell zur Hochwasserfrage auf dem Erlus-Baugebiet. Er verweist auf Bestrebungen der ADD zur landesweiten Harmonisierung von Katastrophenschutzplänen.

Flugshows (mit Sporteinlagen) sind verboten, haben noch nie stattgefunden und werden auch nicht stattfinden. Starts und Landungen sowie Rund- und Überflüge sind keine Flugshows. Die Landung der Super-Constellation war mit der Flugaufsicht abgestimmt und fand im Sichtflug mit vorgeschriebener Platzrunde statt.

Bezüglich der angefragten Verlegung des Flugplatzes verwahrt sich der Vorsitzende ausdrücklich gegen den Duktus des Schreibens, als würde die Gesamtentwicklung der Stadt durch den Stadtentwickler zu Gunsten des Flugplatzes vernachlässigt werden. Dessen Einbindung in den Stadtentwicklungsprozess ist ausdrücklicher Wunsch des OB. Eine Verlegung ist mangels geeigneter Flächenangebote in der Region nicht geplant.

Herr Dr. Mohler kündigt in der Zusatzfrage an, er werde die Sinnhaftigkeit einiger Antworten schriftlich hinterfragen.

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 2

---

**Gegenstand: Hirschgraben;  
Anfrage des FWS-Ratsmitgliedes Dr. Mohler vom 11.09.2016  
Vorlage: 2011/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Zu Beginn weist der Vorsitzende darauf hin, dass Fragen des Einmündungsbereiches in den Verkehrsausschuss bzw. baulich in den Bau- und Planungsausschuss gehören. Dort wurden die Planungen auch schon einmal vorgestellt.

Mit Zustimmung der anfragenden FWS wird der Punkt in den Bau- und Planungsausschuss zur Beantwortung verwiesen.

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 3

---

**Gegenstand: Rettungswache;  
Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 23.09.2016  
Vorlage: 2012/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

In der Beantwortung bezeichnet der Vorsitzende die Lage als nicht befriedigend. Grobpläne zum Standort Diakonissenkrankenhaus liegen der Stadt vor, allerdings war dieser offenbar nicht mit der Rettungsbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises abgestimmt und liegt dort zur Prüfung vor. Über den Sachstand ist jedoch nichts bekannt. Die Detailplanung wurde beim DRK für die Finanzplanung (lt. Gesetz 75 % der Errichtungskosten) angefordert. Das DRK fordert im Gegenzug eine Errichtungszusage der Stadt, wobei laut Gesetz die Vorfinanzierung durch das DRK vorgesehen ist; diese Position ist aber verhandelbar, z.B. durch abschnittsweise Finanztranchen. Ein Bauantrag liegt bislang noch nicht vor.

Die Plankosten belaufen sich nach einem ersten Voranschlag auf rund 2,x Mio. €. Sollte die Umsetzung schon in 2017 aktuell werden, sind evtl. mit der ADD Gespräche zu führen, da für 2017 kein Nachtragshaushalt vorgesehen ist.

In der Nachfrage möchte Herr Feiniler wissen, ob seitens der Rettungsbehörde RPK evtl. ein anderer Standort für die Rettungswache gehandelt wird. Dies ist laut Verwaltung nicht bekannt.

**Gegenstand: Schienenlärm;  
Anfrage der SWG-Stadtratsfraktion vom 23.09.2016  
Vorlage: 2013/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Einleitend weist Frau Selg auf die nicht unerhebliche Lärmbelastung durch den Schienenverkehr hin, welcher die Stadt durchschneidet.

**zu Frage 1.): Wurden die Zahlen der Verkehrsbelastung und der von Schienenlärm Betroffenen von der Verwaltung verifiziert und treffen die Lärmbelastungen zu?**

Die Ergebnisse der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) bzw. deren Datengrundlage wurden mit Unterstützung des Fachbüros GSB GbR, Prof. Dr. Kerstin Giering, im Mai 2015 stichprobenartig auf Plausibilität überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass in der Betroffenheitsanalyse 5 Wohngebäude mit insgesamt 24 Einwohnern nicht berücksichtigt wurden (Siemensstraße, Iggelheimer Straße). Insgesamt wurde angemerkt, dass die Belastungssituation in der Stadt Speyer durch Schienenverkehrslärm als hoch einzuschätzen ist und ein dringender kurzfristiger Handlungsbedarf gegeben ist. Es wurden die besonders betroffenen Straßen genannt und Vorschläge zur Lärminderung aufgeführt.

Mit Schreiben vom 12.06.2015 wurde das EBA über diese Feststellungen informiert und zur Korrektur sowie Berücksichtigung der Lärminderungsvorschläge aufgefordert. In einem Antwortschreiben vom 26.06.2015 teilte das EBA mit, dass die Daten dieser Lärmkartierung nicht mehr korrigiert oder angepasst würden. Sie seien, mit den damit verbundenen Ungenauigkeiten, Bestandteil eines Modellansatzes, der für die strategische Lärmkartierung erarbeitet wurde. Sie dienen der orientierenden Erfassung der Lärmsituation (im europaweiten Vergleich) und hätten nicht den Anspruch, Detailsituationen präzise abzubilden. Der reguläre Einstieg in die Lärmaktionsplanung solle erst im Jahr 2018 erfolgen.

Der Schriftwechsel mit dem EBA wurde dem Umweltausschuss in seiner Sitzung am 02.07.2015 zur Kenntnis gegeben.

**zu Frage 2.): Je nachdem welche Lärmwerte betrachtet werden, sind tagsüber bis zu 610 und nachts bis zu 880 Einwohner von Schienenlärm belastet. Welche Lärmschutzmaßnahmen an der Infrastruktur wären geeignet, um die Geräuschbelastungen zu verhindern bzw. ihr Ausmaß zu mindern?**

Grundsätzlich stehen folgende Ansatzpunkte zur Lärminderung zur Verfügung:

- Minderung des Lärms an der Quelle (z.B. am Fahrzeug)
- Minderung des Lärms im Übertragungsweg (z.B. Schallschutzwände)
- Minderung des Lärms am Immissionsort (z.B. Schallschutzfenster)

In der gutachterlichen Bewertung der Lärmkartierung durch das Fachbüro GSB GbR werden folgende Vorschläge zur Lärminderung aufgeführt:

Bevorzugt sollten aktive Maßnahmen der Lärmbekämpfung erfolgen. Neben den ohnehin durch die DB AG betriebenen Maßnahmen wie bspw. die langfristig ausgelegte Umrüstung der Güterzüge auf K- bzw. LL-Sohlen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Errichtung von Lärmschutzwänden und / oder Mini-LSW im innerstädtischen Bereich (bspw. Iggelheimer Straße zwischen „Am Spinnrädle“ und „Im Erlich“, Storchenpark, Hirschstraße, Hasenstraße)

- Status „Besonders überwachtes Gleis“ für die durch die Stadt verlaufenden Streckenabschnitte, die Stadt wird über die Ergebnisse der dazu erforderlichen Messungen informiert
- Reduzierung der Durchfahrtgeschwindigkeit im bewohnten Bereich
- Überprüfung der Möglichkeit der Umsetzung aller im Konjunkturpaket II aufgeführten innovativen Maßnahmen (bspw. Einbau von Schienenstegdämpfern)

Sind aktive Maßnahmen zum Schutz bspw. einzelner Gebäude nicht möglich oder nicht ausreichend, ist ergänzend auf passive Schallschutzmaßnahmen abzustellen.

**zu Frage 3.): Welche Lärmschutzmaßnahmen an der Infrastruktur werden in den Lärmaktionsplan der Stadt Speyer aufgenommen?**

Nachdem die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes am 1. Januar 2015 an das Eisenbahn-Bundesamt übergegangen ist, werden in den Lärmaktionsplan Straße 2. Stufe keine Lärmschutzmaßnahmen bezüglich des Schienenlärms aufgenommen.

**zu Frage 4.): Welche Lärmschutzmaßnahmen an der Infrastruktur können aufgrund der Belastungswerte von der Bundesbahn gefordert werden?**

Ein regulärer, gesetzeskonformer Lärmaktionsplan soll nach Angaben des EBA erstmals im Jahr 2018 entstehen auf der Grundlage der dann vorliegenden Lärmkartierung der Stufe 3, die entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bis zum 30. Juni 2017 zu erstellen ist. In diesem Zusammenhang wird durch das EBA eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden (2017 / 2018), im Rahmen derer die Stadt Speyer Lärminderungsmaßnahmen fordern wird, wie unter Frage 2 aufgeführt.

Eine wichtige Forderung stellt hierbei der Status als „überwachtes Gleis“ dar. Die Widmung eines Streckenabschnitts als „Besonders überwachtes Gleis“ (BüG) dient der Gleispflege aus akustischen Gründen. Durch eine regelmäßige Kontrolle der Schienen werden frühzeitig Unebenheiten erkannt, die zu einer Steigerung der Lärmbelastung um 3 dB(A) und mehr führen können. Im Zuge der besonderen Überwachung werden diese Unebenheiten durch Schleifen zeitnah beseitigt.

Eine weitere Forderung kann die Aufnahme der Stadt Speyer in die Prioritätenliste zur Lärmsanierung sein.

**zu Frage 5.): Wurde mit der Bundesbahn im Hinblick auf Lärmschutzmaßnahmen an der Infrastruktur Kontakt aufgenommen und wenn ja, welche Maßnahmen sollen umgesetzt werden?**

Das im März 2016 abgeschlossene Pilotprojekt zur ersten Lärmaktionsplanung des EBA diente zunächst der methodischen Vorbereitung der Lärmaktionsplanung für das Jahr 2018 und mündete nicht in einen gesetzeskonformen, regulären Lärmaktionsplan. Der Abschlussbericht präsentiert im Wesentlichen die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung, eine Bewertung der Belastung von Anwohnern an Haupteisenbahnstrecken sowie das bisherige freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes mit Prioritätenliste. (Der Streckenabschnitt durch die Gemarkung Speyer wird in dieser Liste nicht berücksichtigt.) Weitere zukunftsweisende Lärminderungsmaßnahmen wurden in der Pilotphase noch nicht erarbeitet.

Bislang wurde daher mit der Bundesbahn noch kein Kontakt aufgenommen; konkrete Forderungen nach Lärminderungsmaßnahmen sollen zur Lärmaktionsplanung 2018 erhoben werden.

**Gegenstand: Bürgerhaushalt;  
Antrag der SWG-Stadtratsfraktion vom 23.09.2016  
Vorlage: 2014/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Die mündliche Begründung erfolgt durch Frau Selg. Sie begrüßt ausdrücklich die Freischaltung des Interaktiven Haushalts auf der Internetpräsenz der Stadt, bezeichnet das Bessere aber als Feind des Guten. Die SWG hält eine bessere Transparenz der Zahlen für die Bürgerinnen und Bürger für notwendig. Als Beispiel wird die Kennzahl Aufwand/Deckungsgrad genannt, die verständlicher gemacht werden sollte.

Der Vorsitzende erinnert an den SPD-Antrag aus 2011, dem die Bildung einer Arbeitsgruppe, Informationsveranstaltungen und eine Klausurtagung von Rat und Verwaltung mit dem informellen Ergebnis folgten, dass ein Bedürfnis nach Transparenz besteht und an der Aufbereitung der Zahlen gearbeitet werden muss. Diese liegt inzwischen mit IKVS vor, so dass ein nächster Schritt erfolgen kann.

Ein Haushalt mit einem Fehlbetrag wird immer einen fehlenden Deckungsgrad ausweisen, insoweit ist diese Kennzahl relativ wertlos. Interessanter sind Dinge wie der Aufwand pro Mitarbeiter oder die Schulden pro Einwohner, die auch mit anderen Kommunen verglichen werden können. In Vorbereitung ist ein Bürgerflyer mit komprimierten Informationen zu den Haushaltseckdaten. Die Formalien des § 97 GemO wurden schon vor dessen Änderung durch die Fristen zwischen Einbringung, Beratung und Beschluss eingehalten. Er kündigt für 2016 einen verstärkten Aufruf zur Beteiligung der Bürgerschaft im Bürgerinfosystem an.

Frau Selg möchte auch die Antwortschreiben an die ADD auf deren Feststellungen veröffentlicht haben. Der Bürgerhaushalt ist aus ihrer Sicht in der GemO ausdrücklich gewünscht. Die Bürgerbeteiligung sollte bereits vor der Einbringung des Entwurfs beginnen; als Beispiel nennt sie Trier.

Aus den Antwortschreiben an die ADD müssen z.B. Vergütungsthemen vor Veröffentlichung herausgenommen werden, weil dies die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter(innen) betrifft. Der mündliche Sachvortrag der SWG stellt eine Modifizierung des Antrags mit der Forderung nach einem Bürgerhaushalt dar und war bisher so nicht formuliert. Er stellt die Frage, welche Form des Bürgerhaushalts von der SWG gewünscht wird, da es verschiedene Ansätze dazu gebe. Frau Selg ergänzt nach kurzer Überlegung, dass dies vergleichbar wie in Trier erfolgen sollte. Diese Festlegung sollte ihrer Ansicht nach aber Aufgabe einer Verwaltung sein und nicht die des Rates. Der Vorsitzende ergänzt, dass § 97 GemO keinen Bürgerhaushalt vorschreibt, sondern Regeln für mehr Transparenz in der Haushaltserstellung.

Herr Dr. Jung erkennt ein gemeinsames Interesse, für die Bürgerschaft den Haushalt transparenter zu machen. Die Verwaltung hat schon einige Schritte in diese Richtung gemacht. Die CDU-Fraktion verschließt sich weiteren Verbesserungen nicht. Er hat aber ein Problem damit, "wie in Trier" zu beschließen, wenn man nicht genau weiß, wie dieses Modell aussieht und ob es auf die örtlichen Bedürfnisse Anwendung finden kann. Er schlägt daher eine Beratung im Haupt- und Stiftungsausschuss vor.

Herr C. Ableiter lobt den schönen Antrag. Bürgerbeteiligung liegt der BGS in den Genen. Seitens der Stadt wurde auch schon einiges in der Richtung geleistet. Bürgerbeteiligung heißt für ihn nicht nur den technische Zugang zu den Daten, sondern auch das Verständnis zu verbessern, um die Dimensionen eines kommunalen Zahlenwerks begreifen zu können. Dies wäre der Mühe wert, um die Qualität der Debatte zu verbessern. Er schlägt ebenfalls

vor, den Antrag in der Haupt- und Stiftungsausschuss zu verweisen. Er erinnert daran, dass früher Termine der Kämmerei bei den Fraktionen stattfanden, bevor der Haushaltsentwurf beraten wurde. Verständnisfragen für den Rat werden laut Vorsitzendem in der KEF-Runde ausgeräumt.

Herr Brandenburger sieht Ergebnis bzw. Umsetzung des Beschlusses von 2011 als noch ausstehend. Der Controlling-Bericht und IKVS leisten bereits einen erheblichen Schritt zur Verbesserung der Transparenz. Detailfragen wie die Abtrennung eines Teilhaushaltes für einen Bürgerentscheid sollten im Haupt- und Stiftungsausschuss behandelt werden.

Bündnis 90/Die Grünen wollen laut Frau Münch-Weinmann keine Entscheidung heute darüber. Eine Verweisung in den Haupt- und Stiftungsausschuss sei die richtige Maßnahme.

**Beschluss:**

Der SWG-Antrag wird einstimmig in den Haupt- und Stiftungsausschuss zur weiteren Beratung verwiesen.

**Gegenstand: Tempolimit;  
Prüfantrag der SWG-Stadtratsfraktion vom 23.09.2016  
Vorlage: 2015/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Die mündliche Begründung erfolgt durch Frau Selg. Ziel des Prüfantrags sollte ein flächendeckendes Tempolimit und eine Vermeidung des LKW-Durchgangsverkehrs im Stadtgebiet sein.

Aus der Sicht des Vorsitzenden ist das eine Frage der Straßenverkehrsordnung und der Zuständigkeiten hierzu; während Gemeindestraßen im Zugriff der Stadt liegen, sind Maßnahmen auf klassifizierten Straßen (Bundes-/Landesstraßen) mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) abzustimmen. Entsprechende Gespräche laufen mit dem LBM bereits, insoweit ist der Prüfauftrag bereits in der Umsetzung. Ist der Pilot zur Lärminderung durch die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Landauer Straße mit Genehmigung des Umweltministeriums erfolgreich, kann das Ergebnis dann auch auf andere klassifizierte Straßen umgelegt werden. Die Verwaltung plant längst eine Ausweitung von 30er Zonen.

Ein Fahrverbot für LKW auf klassifizierten Straßen ist praktisch nicht möglich, schon aus Gründen der Erschließung von Gewerbebetrieben. Der zu erwartende Ausweichverkehr würde eine großräumige Verkehrslenkung erforderlich machen. Eine Verkehrsberuhigung und Temporeduzierung durch Wächterampeln ist da deutlich erfolgreicher.

Als Resümee fasst er zusammen, dass zwar alle das Beste für die Bürgerschaft wollen, dies mit den vorgeschlagenen Mitteln aber nicht umsetzbar sei.

Herr Hinderberger fordert, die K2 zur Gemeindestraße zu machen oder den Schwerlastumschlagplatz im Hafen zu realisieren. Man rechnet mit täglich 900 LKW auf der Route, die von den Navigationssystemen über die Hafenstraße geleitet werden.

Laut Herrn Czerny sollte man sich endlich ernsthaft Gedanken über Lösungen machen, wie man den Durchgangsverkehr aus der Stadt heraus bringt; auch andere Straßen sind schwer davon betroffen.

Nach Ansicht von Herrn Dr. Mohler könnte die Hafenstraße über den Umgehungsring entlastet werden. Er schlägt vor, LKWs temporär ausschließen

Herr C. Ableiter zeigt sich überrascht von der Information der Stadt über weitere Strecken, die für 30 km/h geplant sind. Er sieht im LKW-Verkehr einen selbst gemachten Konflikt, geschaffen durch die Ansiedlung von Logistikunternehmen und erinnert daran, dass die Hafen-/Kirmmeier-Straße von jeher Industrie- und Gewerbegebiet war; daher hat sich die BGS immer kritisch zur Wohnbebauung dort geäußert. Er hält die Forderung nach der Verdrängung von Durchgangsverkehr unrealistisch, da es sich überwiegend um innerstädtischen Verkehr handelt. Eine weitere Stärkung des ÖPNV und der Elektromobilität, mit Umschlag von der Bahn, könnte Abhilfe bringen.

Herr Röbosch regt an, mit den Logistik-Unternehmen sog. HUB-Vereinbarungen über die zu nutzenden Anfahrtswege zu treffen (ähnlich wie DHL). Er spricht sich für eine Einschränkung des LKW-Verkehrs vom Schillerweg her aus und fordert ein Tempolimit 30 für LKWs stadtweit.

Herrn Dr. Jung wäre keine Gemeindestraße bekannt, in der nicht schon Tempo 30 gilt. Klassifizierte Straßen werden von Landesbehörden sehr restriktiv behandelt, was



Tempolimits angeht. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 9 war z.B. mit dem LBM nicht zu machen. Der Modellversuch in der Landauer Straße stellt schon ein Zugeständnis dar. Er schlägt als Kompromissformel vor, dass der Stadtrat nach Auswertung der Landauer Straße die Bemühungen der Verwaltung begrüßt, weitere klassifizierte Straßen auf Tempo 30 zu reduzieren. Dies sei das einzig realistische Szenario. Auch der LKW-Verkehr könne nicht einfach wegdiskutiert werden.

Aus Sicht von Frau Münch-Weinmann ist eine Reduzierung von Verkehr und Tempo ein durchaus grünes Anliegen, aber die Umsetzung muss kritisch gesehen werden. Im Umwelt- und Verkehrsausschuss wird immer wieder über Maßnahmen informiert, vielleicht ist die SWG nicht immer dabei. Bündnis 90/Die Grünen wollen heute nicht über den Antrag abstimmen; dieser gehört in den Fachausschuss.

Laut Vorsitzendem wird im Verkehrsausschuss auch über Ergebnisse der Prüfung einer Übernahme der Verkehrsüberwachung durch die Stadt berichtet. Herr Dr. Mohler ergänzt, es gäbe etliche Gemeindestraßen, die noch nicht geschwindigkeitsreduziert seien, z.B. die Hilgardstraße.

Nach Ansicht von Frau Selg wollen ja eigentlich alle die Temporeduzierung und die LKW-Verminderung. Sie appelliert an die Ratsmitglieder, den Mumm zu haben, das Thema mit dem LBM anzugehen. Sie möchte über den Prüfantrag abgestimmt haben oder ihn in den Verkehrsausschuss verweisen, wenn dies zweckdienlicher sei.

Herr Dr. Jung unterstreicht nochmals, dass beim LBM nichts passieren wird, solange der Pilot Landauer Straße nicht abgeschlossen ist, da könne der Rat noch so viel beschließen. Dies sei auch eine Frage der Glaubwürdigkeit.

Herr Seither wirft ein, sollte die SPD diesem Antrag nicht zustimmen, heißt dies nicht, dass dessen Inhalte abgelehnt werden.

Der Vorsitzende fasst die Diskussion zusammen, dass der Antrag der SWG dahingehend umgedeutet wird, wonach der Stadtrat nach Auswertung des Pilotprojekts Landauer Straße die Bemühungen der Verwaltung begrüßt und unterstützt, auf weiteren klassifizierten Straßen Tempo 30 einzurichten und den LKW-Verkehr zu kanalisieren.

Dem stimmt der Stadtrat einstimmig zu.

**Gegenstand: Heinrich-Lang-Platz;  
Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.09.2016  
Vorlage: 2019/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Der Vorsitzende beantwortet die Anfrage wie folgt:

**zu Frage 1.): *Wie weit sind die konkreten Vorstellungen der Verwaltung?***

Mit der Planung wird 2017 begonnen.

**zu Frage 2.): *Wie soll die Bürgerschaft und das Ortskartell Speyer Nord in die Planungen mit einbezogen werden?***

Mit der Planung sowie mit der Einbindung der Akteure und der Bürgerschaft kann erst nach der Haushaltsgenehmigung begonnen werden. Die Festlegung erfolgt 2017.

**zu Frage 3.): *Sind bereits entsprechende Haushaltsmittel für die Überplanung vorgesehen?***

Für das Haushaltsjahr 2017 wurden Planungsmittel in Höhe von 32.000 € angemeldet. Die Gesamtkosten für die Platzumgestaltung werden auf rund 600.000 € geschätzt.

**zu Frage 4.): *Wann werden die politischen Gremien unterrichtet?  
Und zu welchem Zeitpunkt gibt es dazu eine Vorlage im zuständigen Bau- und Planungsausschuss?***

Ab 2017, wenn die Planungsunterlagen erarbeitet sind.

In der Zusatzfrage kritisiert Herr Feiniler die Informationspolitik der Verwaltung. Wenn die eben vorgetragenen Informationen bei der SPD als antragstellender Fraktion vorgelegt hätten, wäre diese Anfrage nicht nötig gewesen. Er appelliert, die dringliche Maßnahme nicht zu verschieben, wenn sie für 2017 geplant wurde. Dies hängt laut Vorsitzendem auch vom entsprechenden Ratsbeschluss ab.

**Gegenstand: Eigentumsverhältnisse - Konversionsgelände Kurpfalzkasernen in Speyer-Nord;  
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.09.2016  
Vorlage: 2018/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

In ihrer Einleitung stellt Frau Münch-Weinmann vor allem die Kosten der Entwicklung in den Fokus.

Der Vorsitzende beantwortet die Anfrage wie folgt:

**zu Frage 1.): Seit wann sind die Eigentumsverhältnisse des Geländes der Kurpfalzkasernen überhaupt bekannt?**

Ansprechpartner für die Kurpfalzkasernen ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Eigentümer ist seit 1953 die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West, vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum in Mainz.

Die Stadt die Gebäude 10 und 11 von der BIMA angemietet, der Mietvertrag läuft vom 01.10.2015 bis 31.12.2016 und wird vermutlich verlängert.

**zu Frage 2.): Wer war in welchem Zeitraum Eigentümer\*in?  
Hierzu bitten wir um eine schriftliche Auflistung.**

Flurstück	Lage / Bezeichnung	Eigentümer(in)
5440/18	Hauptareal der Kurpfalzkasernen	Eigentümer(in) seit 1953: Bundesministerium der Finanzen BRD, später Namensänderung / Eigentumsübergang: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts (BIMA) – Landau Vorherige Eigentümer unbekannt
1355/11	Kurpfalzkasernen Gemarkung Otterstadt	Gemeinde Otterstadt
5440/19	Birkenweg 96 / 98 (reines Wohnhaus)	BIMA, Bonn
5612/212	Standortverwaltung	BIMA, Landau, früher Stadt Speyer
	Parkplatz links der Spaldinger Straße	Bürgerhospitalstiftung der Stadt Speyer

**zu Frage 3.): Zu welchen Bedingungen und zu welchem Bodenpreis fanden die Verkäufe/Vermietungen/Verpachtungen jeweils statt?**

Der aktuelle Überlassungsvertrag zwischen Bund und Land ist vermutlich – wie in solchen Fällen üblich (siehe Tor zur Pfalz) – mietfrei gestaltet, mit Übergang aller Lasten auf den Mieter, liegt der Stadt aber nicht vor.

Vermietet wurde seitens der Stadt mit Mietvertrag von 1967 lediglich die Fläche gegenüber der Kaserne an die Bundesrepublik Deutschland zur Anlegung des Parkplatzes. Ursprünglich wurde ein Mietzins von 200 DM jährlich vereinbart. Mit Nachtrag vom 04.10.2006 wurde der Mietzins auf 582 Euro pro Jahr erhöht.

Der Mietvertrag über den Parkplatz lief bis zum 31.07.2015. Danach wurde der Parkplatz mit Schreiben vom 25.09.2015 an die AfA vermietet. Alle Pflichten, u. a. die Reinigungspflicht, obliegen der AfA. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten widerrufen werden und erlischt spätestens dann, sobald die AfA aufgelöst wird.

Bei einem Ortstermin im Juni 2016 wurde festgestellt, dass der Parkplatz nicht mehr von der AfA genutzt wird, bzw. auf dem Kasernengelände genügend Flächen zur Verfügung stehen. Deshalb wurde der Vertrag zum 30.09.2016 aufgehoben. Die Bundesrepublik Deutschland – Bundeswehrverwaltung – beginnt zum 01.10.2016 mit dem Rückbau des Parkplatzes.

In der Zusatzfrage möchte Frau Münch-Weinmann wissen, in wessen Eigentum die Flächen vor 1953 standen. Dies muss laut Vorsitzendem im Grundbuch ermittelt werden; er möchte den Zweck der Frage wissen. Herr Dr. Lorenz hält diese Information im Zusammenhang mit möglichen Altlasten für wichtig. Aus Kenntnis von Herrn Hinderberger war dort früher ein Wäldchen. Nach Information von Frau Kruska (Umwelt und Forsten) ist eine Historische Erkundung zusammen mit der SGD Süd bereits erfolgt; es sind Verdachtsflächen vorhanden, die vermutlich aus der militärischen Nutzung herrühren. Die Altlastensanierung ist Teil der Stufe 2 des Masterplans.

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 9

---

**Gegenstand: Wechsel der Trägerschaft des Spielhauses Sara Lehmann von der Waisenhausstiftung zur Stadt Speyer  
Vorlage: 2010/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

Die Stadt Speyer leitet die Kindertagesstätte „Spielhaus Sara Lehmann“ zum 01.01.2017 aus der Trägerschaft der Waisenhausstiftung in städtische Trägerschaft über.

**Gegenstand: Stadtbau Kernstadt-Nord**  
**hier: „Mobilitätskonzept für ein barrierefreies Quartier Nördliche Kernstadt“**  
**Vorlage: 1998/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Herr C. Ableiter bezeichnet die Vorlage als einzig sinnvolle Maßnahme in diesem Projekt, für das viel Geld für nichts und wieder nichts ausgegeben wird. Ergänzend möchte er einen Stichweg für die sichere Führung von Sehbehinderten in Richtung Bahnhof von der Maximilianstraße durch die Wormser Straße bis zum Amtsgericht aufgenommen haben, da der Bereich um die Postgalerie sehr eng und für taktile Elemente denkbar ungeeignet sei.

Auch Herr Czerny begrüßt das Konzept ausdrücklich. Als Verbesserungsvorschlag möchte er sichergestellt haben, dass in den Einmündungsbereichen keine Stufen eingebaut werden. Die Kombination von Führungsbordsteinen für Sehgeschädigte und barrierefreien Übergängen für Gehbehinderte wird laut Vorsitzendem berücksichtigt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig das „Mobilitätskonzept für ein barrierefreies Quartier Nördliche Kernstadt“ als rahmengebendes Konzept für zukünftige bauliche Maßnahmen in der Kernstadt Nord.

Die Verwaltung wird beauftragt künftige Planungen sukzessiv auf Basis des Konzeptes umzusetzen und die Ergänzungsvorschläge aus der Diskussion einzuarbeiten.

**Gegenstand:** **Bebauungsplan Nr. 035 C "Am Priesterseminar"**  
**hier: Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
**Vorlage: 1997/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorsitzende begrüßt die Herren Müller und Andres als Vertreter der Bauträger.

Herr Dr. Lorenz merkt kritisch an, dass die CDU-Fraktion als Träger öffentlicher Belange in der Vorlage aufgeführt ist. Laut Verwaltung wurden deren Vorschläge regulär in die Auswertung aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. Den Beschlussvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 035 B "Am Priesterseminar" wird gefolgt.
2. Dem entsprechend überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans, der Textfestsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Gegenstand:** III. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 "Am Priesterseminar"  
hier: Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: 1996/2016

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. Den Beschlussvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf III. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Am Priesterseminar“ wird gefolgt.
4. Dem entsprechend überarbeiteten Entwurf der dritten Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



**Gegenstand: Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung)  
Vorlage: 2004/2016/1**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Laut Vorsitzendem ist die Änderungssatzung Ausfluss aus juristischen Auseinandersetzungen.

Herr Czerny möchte wissen, ob dadurch Ausbaubeiträge für Teile der Hilgardstraße anfallen. Dies wird verwaltungsseitig verneint, weil noch keine Rechnungen erstellt sind.

Herr Hinderberger erkundigt sich danach, ob ein Satzungsbeschluss rückwirkend möglich ist. Laut Vorsitzendem spricht man juristisch von einer sog. unechten Rückwirkung, weil in 2016 noch keine bestandskräftigen Bescheide erlassen wurden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig (bei 2 Enthaltungen: Rumpf – SWG, Röbosch – REP):

1. Die modifizierte Beitragssatzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird beschlossen, zeitgleich tritt die veraltete Fassung der Ausbaubeitragssatzung vom 24.08.2001 in der Fassung vom 15.02.2013 außer Kraft.
2. Der Kategorienplan der Stadt Speyer tritt außer Kraft.

**Gegenstand: Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, Lärmaktionsplanung  
Straße 2. Stufe  
Vorlage: 1976/2016/1**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass die Vorlage die Beschlussempfehlungen aus der Beratung des Umweltausschusses enthält, in dem es noch keine empfehlende Beschlussfassung gab.

Herr Czerny merkt zum Bericht an, dass Gilgenstraße und Johannesstraße weiterhin Lärmhotspots bleiben. Daher wird weitere Diskussion beantragt. Er sieht zudem eine Erweiterung der Hotspots in die nördliche Wormser Straße. Er sieht diesbezüglich einen Widerspruch im Bericht, weil 30er Zonen und Straßenbelagsänderungen dort angeblich nichts bringen, während sie bei anderen Spots (Schützenstraße) empfohlen werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich um eine Stichtagsaufnahme handelt. Seit Freigabe der Schützenstraße ist dort keine Messung mehr erfolgt. Die Gilgenstraße wird in Ziffer 2 der Beschlussempfehlung mit einer Auflage belegt; damit ist das Verfahren dort nicht abgeschlossen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. Der Stadtrat verabschiedet den Lärmaktionsplan Straße 2. Stufe, nachdem der Umweltausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2016 den Entwurf des Lärmaktionsplans zustimmend zur Kenntnis genommen hat.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Lärm-Hotspots 1 bis 5 die im Lärmaktionsplan aufgezeigten Möglichkeiten für Lärminderungsmaßnahmen weiter zu vertiefen und konkrete Umsetzungsvorschläge in den zuständigen Ausschüssen vorzustellen.

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 15

---

**Gegenstand: Forstwirtschaftspläne 2016 für den Stadt- und Bürgerhospitalwald**  
**Vorlage: 1977/2016**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die vom Unterausschuss beratenen und empfohlenen Forstwirtschaftspläne heute lediglich als Information zu sehen sind und eine Beschlussfassung erst im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushalts 2017 erfolgt.

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 16

---

**Gegenstand: Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz -  
Inanspruchnahme der Übergangsfrist  
Vorlage: 1992/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Inanspruchnahme der Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22 UStG einstimmig zu.

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 17

---

**Gegenstand: Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2016**  
**Vorlage: 1983/2016/1**

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS), Betriebszweige Abfall- und Abwassereinrichtung, für das Wirtschaftsjahr 2015 an die Dornbach GmbH, Koblenz, zu erteilen. Die Beauftragung soll durch den Werkleiter erfolgen.

**Gegenstand: Satzungsänderungen der Abfallsatzung und der  
Abfallgebührensatzung  
Vorlage: 1984/2016/1**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass als Tischvorlage eine Austauschseite zur Synopse der Satzungen ausgelegt ist, da in der verschickten Vorlage dort aufgrund eines Druckfehlers einige Zahlen fehlten.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die folgenden Satzungsänderungen:

**a) Abfallsatzung**

Satzung vom xx.10.2016 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat hat auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477). Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 31. März 2014 (MinBl. S. 39),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist,

der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, des § 88 Abs.1 Ziff. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S 77), BS 213 – 1,

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

- a) § 1 Grundsatz, ist der Text gegen den neuen Text auszutauschen.  
Streiche ursprünglichen Text und setze folgenden neuen Text:

**Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 6 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.**

- b) § 4 Begriffsbestimmungen, ist in Abs. 1 Nr. 1 das Wort Abfallbehältnisse zu streichen und in „**Tonnen**“ zu ändern,
- c) § 4 Begriffsbestimmungen, ist in Abs. 7, 2. Halbsatz nach „das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001“ zu ergänzen: **(Abfallverzeichnisverordnung – AVV) in der jeweils gültigen Fassung,**
- d) § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, ist in Abs. 1 Satz 2 zu streichen und durch folgenden Satz 2 zu ersetzen:

**§ 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG bleiben unberührt.**

- e) § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, ist in Abs.2 Nr. 1 die Bezeichnung „KrW-/AbfG“ in **KrWG** zu ändern, Nr. 2 die Bezeichnung „§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch **§ 17 Abs. 2 KrWG** zu ersetzen, Nr. 4 die Bezeichnungen „LAbfWAG“ durch die Bezeichnung **LKrWG** zu ersetzen, folgende Nr. **5** einzufügen:  
**von Entsorgungsaufgaben, die Dritten nach § 22 KrWG übertragen worden sind,** folgende Nr. **6** einzufügen:  
**der sonstigen Abfälle, die gem. 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd von der Entsorgung ausgenommen sind.**
- f) § 7 Ausnahmen von Überlassungspflichten, ist die Bezeichnung „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ zu streichen und durch **§ 17 Abs. 1 KrWG** zu ersetzen,
- g) § 8 Getrennte Überlassung der Abfälle, ist in Abs. 2 Nr. 6 – Elektroschrott, nach der Klammeraufzählung mit dem Wort **durch** zu ergänzen, in Abs. 4 ist nach dem Wort Pappe das Wort **und** zu ergänzen,
- h) § 9 Eigentumsübergang, ist in Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu ändern:  
Nach dem Wort „oder“ ist der Satz in **auf das Sammelfahrzeug, mit ...** zu ändern, Satz 2 ist nach dem Wort „nach“ das Wort **den** einzufügen,
- i) § 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten ist in Abs. 2 letzter Satz „(§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG)“ zu streichen und durch **§ 19 Abs.1 KrWG** zu ersetzen, in Abs 3 ist „§ 40 Abs. 2 KrW/AbfG“ durch **§ 47 Abs. 3 KrWG** zu ersetzen, Klammerzusatz **§ 28 Abs. 2 LAbfWAG** ist **ersatzlos zu streichen,**
- j) § 12 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird um das Wort „gleichgroßes“ ergänzt (...soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein **gleichgroßes** Behältnis für Abfälle zur Verwertung vorzuhalten).
- k) § 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen ist in Abs. 1 die Bezeichnung „LAbfWAG“ durch die Bezeichnung **LKrWG** zu ersetzen. In Abs. 6 ist die Bezeichnung „Elektroaltgerätegesetz“ in **Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)** zu ersetzen,
- l) § 16 Selbstanlieferung von Abfällen, Abs. 4 „§ 49 KrW-/AbfG“ ist durch **§§ 53 und 54 KrWG** zu ersetzen.

**Gegenstand: Feststellung des Jahresabschlusses der Entsorgungsbetriebe Speyer  
2015 und Verwendung des Jahresergebnisses  
Vorlage: 1979/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Werkausschusses der EBS beschließt der Stadtrat einstimmig, den Jahresabschluss 2015 der EBS festzustellen und der nachfolgend dargestellten Gewinnverwendung zuzustimmen:

Bilanzsumme:	<u>99.950.841,84 €</u>
Jahresergebnis:	
Erträge	15.447.570,51 €
Aufwendungen	<u>15.523.748,73 €</u>
Jahresverlust	<u>76.178,22 €</u>

Die Betriebszweige im Einzelnen:

**1. Betriebszweig Abfalleinrichtung**

Bilanzsumme:	<u>16.130.721,18 €</u>
Jahresergebnis:	
Erträge	5.195.010,95 €
Aufwendungen	<u>6.059.157,69 €</u>
Jahresverlust	<u>864.146,74 €</u>

Der Jahresverlust 2015 in Höhe von 864.146,74 € wird durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

**2. Betriebszweig Abwassereinrichtung**

Bilanzsumme:	<u>90.181.725,91 €</u>
Jahresergebnis:	
Erträge	10.263.434,00 €
Aufwendungen	<u>9.475.465,48 €</u>
Jahresgewinn	<u>787.968,52 €</u>

Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von 787.968,52 € wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.



**Gegenstand: Umbesetzung von Ausschüssen;  
Vorlage: 1993/2016**

Die Tischvorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgende Änderungen:

1.) Auf Vorschlag der Abteilung Schule und Sport:

<b>Gremium:</b>	<b>Mitglied:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Schulträgerausschuss (16.):	<i>unverändert</i> ( <i>Erich Clemens</i> )	<b>neu:</b> Hartmut Loos Gymnasium am Kaiserdom  <b>für:</b> Dr. Peter Zimmermann

2.) Auf mündlichen Vorschlag der BGS-Fraktion in der Sitzung:

<b>Gremium:</b>	<b>Mitglied:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Sozialausschuss (18.):	<b>neu:</b> Peter Rebholz Hopfenweg 11  <b>für:</b> Maria Anna Lehr (†)	<i>unverändert</i> ( <i>Ruth Pfohl</i> )

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 21

---

**Gegenstand: Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO;  
Vorlage: 1994/2016**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Annahme der von der Verwaltung aufgelisteten Zuwendungen einstimmig zu.

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 22

---

**Gegenstand: Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern**

Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern liegen nicht vor.

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 23.1

---

**Gegenstand: Verkauf der Erbbaurechtsgrundstücke Flurstücks-Nrn. 1845/5 (Zufahrt) sowie 1845/3 (Garagenhof), Am Wasserturm**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

Dem Verkauf der Erbbaurechtsgrundstücke Flurstücks-Nrn. 1845/5 (Zufahrt) zu 40 qm sowie 1845/3 (Garagenhof) zu 220 qm von der Waisenhausstiftung an die GBS wird zugestimmt.

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 23.2

---

**Gegenstand: Verkauf des Erbbaurechtsgrundstücks Efeweg 18 a**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (bei 7 Gegenstimmen: Fraktionen B90/Grüne, Linke):

Dem Verkauf des Erbbaurechtsgrundstücks Efeweg 18 wird zugestimmt.

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 23.3

---

**Gegenstand:** Verkauf eines Gewerbegrundstückes in der Nachtweide von ca. 5150 m<sup>2</sup> aus dem städtischen Grundstück Pl.Nr. 4780/1,

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (bei 7 Gegenstimmen: Fraktionen B90/Grüne (5), Linke sowie REP und 1 Enthaltung: Czerny – B90/Grüne):

Dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 5150 m<sup>2</sup> aus dem städtischen Gewerbegrundstück Pl. Nr. 4780/1 – Nachtweide wird zugestimmt.

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 23.4

---

**Gegenstand:** Verkauf eines Gewerbegrundstückes in der Nachtweide von ca. 2690 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Pl.Nr. 4780/1

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (bei 7 Gegenstimmen: Fraktionen B90/Grüne (5), Linke sowie REP und 1 Enthaltung: Czerny – B90/Grüne):

Dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 2690 m<sup>2</sup> aus dem städtischen Gewerbegrundstück Pl. Nr. 4780/1 – Nachtweide wird zugestimmt.

23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 24

---

**Gegenstand: Verschiedenes**

Unter Verschiedenes liegen keine Beiträge vor



23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 05.10.2016



23. Sitzung des Stadtrates 05.10.2016 **Hansjörg Eger**

**Hinweis:** Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!